



SATZUNG

des Turnvereins Altenstadt 1873 e.V.

geändert und beschlossen auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung
am Freitag, 10. Juli 2020

§1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Altenstadt 1873 e.V.“ und wurde 1873 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Geislingen (Steige).
3. Der Verein ist unter der Register-Nr. VR540037 beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK UND ZIELE

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Pflege des Liedgutes, der Brauchtumpflege und die Abhaltung von Theaterveranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübungen von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.



§3

MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

1. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Hauptausschuss.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes (STB) und damit des Deutschen Turnerbundes (DTB).

§4

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können
 - a. jede natürliche Person (ordentliches Mitglied)
 - b. juristische Personen und Vereine (außerordentliches Mitglied)werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen, Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Für Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübungen des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Jedes Mitglied, das dem Verein Bilder oder Videos zur Verfügung stellt, erklärt mit der Einsendung des Bildes oder Videos, dass die Urheberrechte beim Einsender liegen, Der Einsender überträgt die vollständigen Nutzungsrechte an den Verein. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§6

BEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet soweit die Satzung oder die Beitrags- oder Ehrungsordnung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung befindet mit einfacher Stimmenmehrheit über eine Beitragsordnung, in der die Beiträge nach Art und Höhe, die Festsetzung von Umlagen und Gebühren sowie das Einzugsverfahren festgelegt werden.



3. Die Beiträge von außerordentlichen Mitgliedern werden vom Vorstand festgelegt.

§7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres (Frist bis 31.12. eines jeden Jahres) zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind, Die Streichung ist dem Mitglied an seine zuletzt gemeldete Anschrift mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
5. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß eines Mitglieds gegen Sportdisziplin, die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens oder des Vermögens des Vereins
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ehrenrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



§8 **ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand
4. die Jugendvertretung
5. der Ehrenrat

In allen Organen sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung, die auf Ansprüchen gemäß der §§823 ff BGB gegeben ist, ausgeschlossen, soweit hierfür Versicherungsschutz im Rahmen des VVG's und im Umfang der bestehenden Haftpflichtpolice gegeben ist. Werden diese Personen in diesem Verschuldensumfang zur Haftung herangezogen, stellt sie der Verein von den Ansprüchen Dritter frei. Der Ersatz von berechtigten Ansprüchen, bzw. die Abwehr der unberechtigten Ansprüche wird in diesem Umfang vom Verein wahrgenommen, es sei denn die Ansprüche fallen in den Leistungsumfang der betrieblichen Haftpflichtversicherung. Der Verein verpflichtet sich, einen entsprechenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

§9 **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in der örtlichen Tageszeitung (Geislinger Zeitung) unter Angabe der Tagesordnung, in der die Themen der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, bekannt gemacht werden.



4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins müssen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
 - b. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - c. Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes, der zwei Rechnungsprüfer und der von der Satzung gem. §10 Ziffer a-g vorgesehenen Mitglieder des Hauptausschusses auf zwei Jahre
 - e. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung
 - f. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
 - h. Bestätigung der Wahl des vom Jugendausschuss gewählten Jugendleiters (§13)
 - i. Auflösung des Vereins
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.



§10 HAUPTAUSSCHUSS

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. dem Stellvertreter des Hauptkassiers
 - c. dem Stellvertreter des Schriftführers
 - d. dem Wirtschaftsführer
 - e. dem Sprecher der Jugend
 - f. den Leitern der Abteilungen
 - g. dem/den Ehrenvorsitzenden
 - h. bis zu fünf Berufungen durch den 1. Vorsitzenden
2. Die Leiter der Abteilungen werden in einer Abteilungsversammlung gewählt und sind somit Mitglieder des Hauptausschusses.
3. Die Abteilungen werden durch den Hauptausschuss in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Der unter 1.e genannte Sprecher der Jugend wird von der Vereins-Jugendvollversammlung gewählt.
5. Die unter 1.h genannten Berufungen können jeweils auf ein Jahr erfolgen.
6. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - a. Beratung über den Haushalt
 - b. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c. Beschlussfassung über grundsätzlich sportfachliche Angelegenheiten
 - d. Beschlussfassung über Neugründungen von Abteilungen
 - e. Beschlussfassung über Bildung/Änderung gegen Entgelt beschäftigter Stellen
7. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
8. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden schriftlich vom 1. Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
9. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf; jedoch mindestens zweimal jährlich.



10. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses beantragt wird.
11. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. bis f. bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden
 - g. dem Hauptkassier
 - h. dem Schriftführer
 - i.,j. bis zu zwei Ressortleitern
 - k. dem Jugendleiter
2. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Ämterhäufung ist möglich.
3. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung (§9) oder dem Hauptausschuss (§10) zugewiesen sind.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses. Die Vorsitzenden unter 1.a-c sind berechtigt, den Sitzungen und Veranstaltungen sämtlicher Unterausschüsse und der Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Hauptvereins und der Abteilungen zu nehmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.



§12 **EHREN RAT**

Im Verein wird ein Ehrenrat gebildet.

1. Er besteh aus dem/den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.
2. Weitere verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Hauptausschusses als Mitglied des Ehrenrates ernannt werden.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Ehrenrat soll gehört werden, wenn es sich um Beschlüsse von großer Tragweite handelt. Er soll Streitigkeiten schlichten und den davon betroffenen Mitgliedern ein Berufungsrecht gewähren (§16). Nach Bedarf können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.
5. Zu den Sitzungen des Ehrenrates sind der 1. Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter einzuladen.

§13 **VEREINSJUGEND**

Die Vereinsjugend im TV Altenstadt ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.

Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

Im Rahmen der Jugendordnung sind Jugendliche ab Vollendung des 12. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§14 **ORDNUNGEN**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die dem vom Vorstand zu beschließen sind, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.



§15 **KASSENPRÜFER**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§16 **STRAFBESTIMMUNGEN**

Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin, gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder Vergehen, die das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, können vom Vorstand gegebenenfalls auf Antrag der Abteilungen Strafen verhängt werden.

Folgende Maßnahmen können nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes ergriffen werden:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss vom Verein

Der Bestrafte hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat Berufung einzulegen, worüber dieser nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

§17 **DATENSCHUTZ**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:



1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18 **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b. der Hauptausschuss mit Dreivierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Geislingen, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen Rechtsnachfolger zu verwalten hat. Rechtsnachfolger kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte



Körperschaft sein, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat. Nach Ablauf dieser Frist hat die Stadt Geislingen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in der Stadt Geislingen zu verwenden.

IN KRAFT TRETEN

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.